

Übungsaufgabe 3

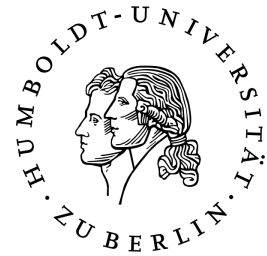
Sie vertreten die Gemeinde G anwaltlich. Der Vorhabenträger A hat eine Genehmigung zur Errichtung von 12 Windenergieanlagen beantragt mit einer Nabenhöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 90 m und je 3 MW elektrischer Leistung. Die Windenergieanlagen sollen im Außenbereich der Gemeinde G im Bundesland Brandenburg errichtet werden.

Das beantragte Gebiet für die Errichtung der Windenergieanlagen wurde kürzlich im Regionalplan Brandenburg-West-1 neu als Windeignungsgebiet ausgewiesen. In der Gemeinde G ist ein Flächennutzungsplan in Kraft, in dem das Vorhabengebiet als Gebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Die Gemeinde ist der Auffassung, das Vorhaben ist im Außenbereich planungsrechtlich unzulässig und es widerspricht ihren Planungszielen. Wenn es denn nicht anders geht, möchte die Gemeinde wenigstens mitbestimmen über die Höhe und die Standorte der WEA. Einige Gemeindevertreter sind der Ansicht, dass Windenergieanlagen im Gemeindegebiet nur errichtet werden sollten, wenn die Gemeinde im Gegenzug vom Vorhabenträger für die Umsetzung von Ortsverschönerungsmaßnahmen einen angemessenen Zuschuss erhält.

1. Ist die Errichtung der WEA planungsrechtlich zulässig?
2. Mit welchen Mitteln kann die Gemeinde G erreichen, dass eine Genehmigung nicht erteilt wird?
3. Kann die Gemeinde G Maßnahmen ergreifen, die ihr ermöglichen, Einfluss auf das Vorhaben auszuüben?

Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die Bauordnung des Landes Brandenburg der Bauordnung des Landes Berlin wörtlich entspricht.



Lösung Fall

A. Planungsrechtliche Rechtmäßigkeit der WEA- Errichtung

Die Genehmigungserteilung setzt nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voraus, dass „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ eingehalten sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gem. § 13 BImSchG „Konzentrationswirkung“.

Dabei müssten auch die Regelungen des Bauplanungsrechts eingehalten sein.

Das Vorhaben müsste auch bauplanungsrechtlich zulässig sein. Das Vorhaben wurde in einem Gebiet ohne Bebauungsplan errichtet, die Zulässigkeit richtet sich damit nach §§ 34 oder 35 BauGB.

Um ein Vorhaben im Innenbereich, i.S.d. § 34 BauGB, handelte es sich, wenn das Vorhaben in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegt. Ein Ortsteil ist im Zusammenhang bebaut, wenn der Baukomplex nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und im Gegensatz zur Splittersiedlung Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

Hier befindet sich das Vorhabengrundstück laut Sachverhalt im Außenbereich.

Das Vorhaben ist als privilegiertes Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Die Zulässigkeit richtet sich also nach § 35 Abs. 1 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange i.S.d. Abs. 3 nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Als beeinträchtigende Belange ist gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB die im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zu berücksichtigen. Die Errichtung von Windenergieanlagen entspricht nicht der Festsetzung des Flächennutzungsplanes.

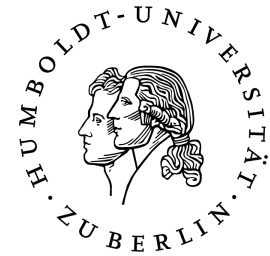
Nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB stehen öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinden entspricht nicht der Festsetzung im Regionalplan. Fraglich ist, ob eine Anpassungspflicht aus § 1 Abs. 4 BauGB hergeleitet werden kann, wenn sich Ziele der Raumplanung ändern und dann bestehenden Flächennutzungsplänen widersprechen.

Nach dem Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 1 ROG müssen auch raumbedeutsame Planungen auf Ebene von Regionalplänen Rücksicht auf bestehende Planungen der Gemeinden nehmen.

Grundsätzlich sind Regionalpläne bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen von den Gemeinden zu beachten.

Ob Flächennutzungspläne nicht anwendbar oder nichtig werden, wenn sie den übergeordneten Planungsregelungen widersprechen, ist umstritten.



Nach einer Auffassung verpflichtet § 1 Abs. 4 BauGB die Gemeinde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht nur, wenn sie Bauleitpläne aus eigenem Entschluss und allein aus städtebaulichen Gründen aufstellt oder ändert; sie muss auch dann planerisch aktiv werden, wenn allein geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern. Danach kann ein Bauleitplan, der der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB nicht entspricht, nichtig sein (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2006, 4 BN 56/059). Allerdings sind wegen der Planungshoheit der Gemeinde hohe Anforderungen zu stellen. Eine Anpassungspflicht der Gemeinde kommt nur dann in Frage, wenn die Verwirklichung der Raumordnungsziele bei Fortschreiten der „planlosen“ städtebaulichen Entwicklung auf unüberwindbare tatsächliche und rechtliche Hindernisse stößt oder wesentlich erschwert wird (BVerwG, Urteil vom 19.09.2003, 4 C 14.01).

Nach anderer Auffassung besteht nur unter sehr engen Grenzen eine Pflicht an ein Legislativorgan wie eine Kommune, ein Satzungsverfahren einzuberufen. Das kann nur dann der Fall sein, wenn der Bauleitplan funktionslos wird und auch in Zukunft nicht mehr umgesetzt werden kann.

Der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB liegt in der Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. So dass viel für eine Nichtigkeit des Flächennutzungsplans, jedenfalls für eine Nichtanwendbarkeit spricht.

Je nach Entscheidung ist der Verstoß gegen die Festsetzung im Flächennutzungsplan beachtlich oder nicht beachtlich. Zum Streitstand: Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, 11. Aufl. 2009, § 1 Rn. 42, m. w. N.

Damit verstößt das Vorhaben nicht gegen Bauplanungsrecht. Das Vorhaben ist materiell baurechtmäßig.

B. Möglichkeiten der Gemeinde zur Verhinderung der Genehmigungserteilung

Die Gemeinde kann die Erteilung einer Genehmigung verhindern, indem sie rechtmäßig ihr Einvernehmen versagt nach § 36 BauGB, indem Sie eine Zurückstellung nach § 15 BauGB oder eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlässt. Greifen diese Maßnahmen nicht durch, bleibt ihr nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit der Einlegung von Widerspruch und Klage.

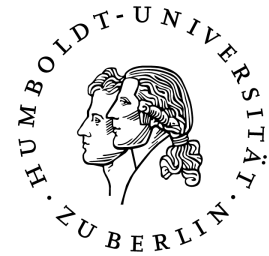
I. Versagung des Einvernehmens - § 36 BauGB

Die Einvernehmensregelung des § 36 BauG ist ein verfahrensrechtliches Instrument der Gemeinde zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit. Sie sieht die Beteiligung der Gemeinden im Baugenehmigungsverfahren und damit auch Verfahren vor, in dem die Baugenehmigung in anderer Weise konzentriert ist.

Das Einvernehmen kann erteilt, fingiert oder von der Genehmigungsbehörde ersetzt werden:

1. Erteilung des Einvernehmens

Das Einvernehmen kann formlos von der Gemeinde erteilt werden. Sie ist ein interner Verwaltungsvorgang ohne unmittelbare Außenwirkung. Es kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Macht die Gemeinde die Erteilung ihres Einvernehmens von einer Verpflichtung des Bauantragstellers abhängig, so muss diese Verpflichtung am Maßstab



des Kopplungsverbotes und dem Grundsatz der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung gemessen werden.

2. Fiktion des Einvernehmens

Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erteilt wird. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

Teilweise wird angenommen, dass aus der Möglichkeit, das Einvernehmen formlos zu erteilen zugleich folgt, dass das Einvernehmen auch konkludent versagt werden kann, durch Antrag auf Zurückstellung nach § 15 BauGB (OVG Saarland, Beschluss vom 25.07.2014, 2 B 288/14). Dagegen spricht jedoch, dass die Erteilung des Einvernehmens den späteren Erlass einer Veränderungssperre nicht ausschließt und wenn keine Versagungsgründe vorliegen ein Einvernehmen ggf. zu erteilen ist, auch wenn Planungsmaßnahmen wie Zurückstellung oder Veränderungssperre möglich sind (BVerwG Urteil vom 19.02.2004 – 4 CN 16/03; Rixner BauGB § 36 Rn. 30).

3. Ersetzung des Einvernehmens

Die Genehmigungsbehörde ist an eine Versagung des Einvernehmens der Gemeinde gebunden, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB vorliegen. Danach kann die zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen.

Die Ersetzung des Einvernehmens ist gegenüber der Gemeinde ein Verwaltungsakt. Gegen den die Gemeinde im Wege der Anfechtungsklage vorgehen kann.

II. Veränderungssperre - § 14 BauGB

Zur Sicherung der Planung der Gemeinde kann mittels einer Veränderungssperre das Ergebnis der Planung gesichert werden. Die Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen ist.

Voraussetzung dafür ist das Bestehen eines Aufstellungsbeschlusses und eine hinreichend konkretisierte positive Planungsabsicht. Eine Negativplanung ist nicht ausreichend. Es müssen Vorstellungen über die angestrebte positive Art der baulichen Nutzung bestehen. Weiterhin muss ein Sicherheitsbedürfnis bestehen und die Veränderungssperre auch erforderlich sein, um eine abstrakte Gefährdung der Planung auszuschließen.

Die Veränderungssperre ist zeitlich befristet (§ 17 BauGB).

III. Zurückstellung - § 15 BauGB

Eine Zurückstellung wird als Antrag an die Genehmigungsbehörde gestellt. Es müssen die Voraussetzungen des § 14 BauGB vorliegen.

C. Maßnahmen zur Einflussnahme der Gemeinde auf die Planung

Die Gemeinde kann durch eine Bebauungsplanung oder eine Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung eine Planung in ihrem Sinne beeinflussen. Dazu dient auch der Abschluss städtebaulicher Verträge.